

GEMEINDE HERBERTINGEN LANDKREIS SIGMARINGEN

Betriebssatzung für die Versorgungsbetriebe Herbertingen

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG) in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. S. 21) zuletzt geändert am 19.07.1999 (GBl. S. 292), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) vom 03.10.1983, hat der Gemeinderat der Gemeinde Herbertingen am 19.12.2001 zuletzt geändert am 13.10.2016 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Herbertingen wird unter der Bezeichnung "Wasserversorgungsbetrieb Herbertingen" als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das Gebiet der Gemeinde Herbertingen mit Trinkwasser zu versorgen; er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer ausserhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diese Betriebszwecke fördernden oder sie wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2 Organe

Organe des Eigenbetriebs sind

- der Gemeinderat
- der Bürgermeister

§ 3 Aufgaben des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.
- (2) Ein Betriebsausschuss wird nicht gebildet. Der Gemeinderat entscheidet daher auch in den nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegenden Aufgaben.

§ 4 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeiten nach dem Eigenbetriebsgesetz für die Wahrung der Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung und die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs.
- (2) In dringenden Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung in der Zuständigkeit eines Gremiums sind, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gremiums. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem sonst zuständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird der Fachbeamte für das Finanzwesen als Betriebsleiter, der Ortsbaumeister als dessen Stellvertreter bestellt.
- (2) Für die Aufgaben und die Vertretungsberechtigung der Betriebsleitung gelten die §§ 5 und 6 des Eigenbetriebsgesetzes. Dazu gehören insbesondere die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind.

§ 6 Stammkapital, Wirtschaftsjahr

- (1) Das Stammkapital wird auf 310.162,69 € festgesetzt.
- (2) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 7 Inkrafttreten, Aufhebung bisheriger Satzungen

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher bestehenden Betriebssatzungen für den Breitbandverkabelungsbetrieb Herbertingen vom 13.05.1992 und für die Wasserversorgung Herbertingen vom 29.09.1993 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Herbertingen, den 13.10.2016 (Datum der letzten Satzungsänderung)

gez.: Hoppe Bürgermeister